

Vermögensteuer-Durchführungsverordnung (VStDV).

Vom 4. Juli 1952.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Bewertung des Vermögens für die Kalenderjahre 1949 bis 1951 (Hauptveranlagung 1949) vom 16. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 22) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Zu § 3 Abs. 1 Ziff. 6 des Gesetzes

Körperschaften, die kirchlichen,
gemeinnützigen oder mildtätigen
Zwecken dienen

§ 1

Durchführung der Steuerbefreiung

Für die Durchführung der Steuerbefreiung gelten die §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) und die Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 16. Dezember 1941 (Reichsministerialbl. S. 299) in der Fassung der Anlage 1 der Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1948 (WiGBl. S. 181).

§ 2

Wohnungs- und Siedlungsunternehmen

Von der Vermögensteuer sind befreit:

1. Wohnungsunternehmen, solange sie auf Grund des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 29. Februar 1940 — WGG — (Reichsgesetzbl. I S. 438) und der das Gesetz ergänzenden Vorschriften als gemeinnützig anerkannt sind;
2. Unternehmen, solange sie als Organe der staatlichen Wohnungspolitik (§ 28 des WGG) anerkannt sind;
3. die von den zuständigen Landesbehörden begründeten oder anerkannten gemeinnützigen Siedlungsunternehmen im Sinn des Reichs-siedlungsgesetzes;
4. die von den obersten Landesbehörden zur Ausgabe von Heimstätten zugelassenen gemeinnützigen Unternehmen im Sinn des Reichsheimstätten-gesetzes.

Zu § 3 Abs. 1 Ziff. 7 des Gesetzes

Pensionskassen und ähnliche Kassen

§ 3

Allgemeines

Rechtsfähige Pensionskassen und ähnliche rechtsfähige Kassen (rechtsfähige Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit) sind von der Vermögensteuer unter den folgenden Voraussetzungen befreit:

1. Die Kasse muß für Zugehörige oder frühere Zugehörige eines einzelnen wirtschaftlichen

Geschäftsbetriebs oder mehrerer wirtschaftlich miteinander verbundener Geschäftsbetriebe bestimmt sein. Zu den Zugehörigen im Sinn dieser Bestimmung rechnen auch deren Angehörige (§ 10 des Steueranpassungsgesetzes).

2. Die Mehrzahl der Personen, denen die Leistungen der Kasse zugute kommen sollen (Leistungsempfänger), darf sich nicht aus dem Unternehmer oder dessen Angehörigen und bei Gesellschaften nicht aus den Gesellschaftern oder deren Angehörigen zusammensetzen.
3. Bei Auflösung der Kasse darf ihr Vermögen satzungsmäßig nur den Leistungsempfängern oder deren Angehörigen zufallen oder für ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet werden.
4. Außerdem müssen bei Kassen mit Rechtsanspruch der Leistungsempfänger die Voraussetzungen des § 4, bei Kassen ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger die Voraussetzungen des § 5 erfüllt sein.

§ 4

Kassen mit Rechtsanspruch der Leistungsempfänger

Für rechtsfähige Pensionskassen und ähnliche rechtsfähige Kassen, die den Leistungsempfängern einen Rechtsanspruch gewähren, müssen außer den im § 3 genannten noch die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Kasse muß als Versicherungsunternehmen nach dem Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) beaufsichtigt werden.
2. Der Betrieb der Kasse muß nach dem Geschäftsplan als soziale Einrichtung sichergestellt sein. Eine soziale Einrichtung im Sinn dieser Bestimmung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn
 - a) das Arbeitseinkommen der Mehrzahl der Leistungsempfänger den Betrag von 7 200 Deutsche Mark jährlich übersteigt oder
 - b) die Leistungen der Kasse die folgenden Beträge übersteigen:

als Pension	4 800 Deutsche Mark	jährlich,
als Witwengeld	3 600 Deutsche Mark	jährlich,
als Waisengeld	1 440 Deutsche Mark	jährlich für jede Waise,
als Sterbegeld	600 Deutsche Mark	als Gesamtleistung.

§ 5

Kassen ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger

Für rechtsfähige Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit, die den Leistungsempfängern keinen Rechtsanspruch gewähren, müssen außer den

im § 3 genannten noch die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die ausschließliche und unmittelbare Verwendung des Vermögens und der Einkünfte der Kasse muß satzungsmäßig und tatsächlich für die Zwecke der Kasse dauernd gesichert sein.
2. Die Angehörigen des Betriebs (§ 3 Ziff. 1) dürfen zu laufenden Beiträgen oder zu sonstigen Zuschüssen nicht verpflichtet sein.
3. Den Angehörigen des Betriebs (§ 3 Ziff. 1) oder den Arbeitnehmervertretungen des Betriebs muß satzungsmäßig und tatsächlich das Recht zustehen, an der Verwaltung sämtlicher Beiträge, die der Kasse zufließen, mitzuwirken.

Zu § 13 Abs. 1 des Gesetzes

§ 6

Vermögensvergleich bei der Neuveranlagung

(1) Für die Frage, ob das neue Vermögen von dem ursprünglichen Vermögen um mehr als den fünften Teil des ursprünglichen Vermögens (oder um mehr als die sonst vorgeschriebenen Beträge) abweicht, ist sowohl bei dem neuen wie bei dem ursprünglichen Vermögen von dem auf volle 1 000 Deutsche Mark nach unten abgerundeten Wert des Gesamtvermögens oder Inlandsvermögens (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes) auszugehen.

(2) Im einzelnen gilt für den Vermögensvergleich noch das Folgende:

1. Bei unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen:

Bei dem Vermögensvergleich bleiben die Freibeträge (§ 5 des Gesetzes) außer Betracht. Es ist also in jedem Fall das neue Gesamtvermögen mit dem ursprünglichen Gesamtvermögen zu vergleichen;

2. bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften:

Bei dem Vermögensvergleich ist die Mindestbesteuerung zu berücksichtigen (§ 6 Abs. 1 des Gesetzes). Ist also das neue oder das ursprüngliche Gesamtvermögen niedriger als das maßgebende Mindestvermögen, so tritt für den Vermögensvergleich das Mindestvermögen an die Stelle des niedrigeren Gesamtvermögens;

3. bei unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, die keine Kapitalgesellschaften sind:

Bei dem Vermögensvergleich bleibt die Besteuerungsgrenze (§ 6 Abs. 2 des Gesetzes) außer Betracht. Es ist also in jedem Fall das neue Gesamtvermögen mit dem ursprünglichen Gesamtvermögen zu vergleichen;

4. bei den beschränkt Steuerpflichtigen:

Bei dem Vermögensvergleich ist in jedem Fall das neue Inlandsvermögen mit dem ursprünglichen Inlandsvermögen zu vergleichen.

Zu § 16 des Gesetzes

§ 7

Fälligkeit der Steuer bei Forstwirten

Steuerpflichtige, deren Vermögen überwiegend aus forstwirtschaftlichem Vermögen besteht, haben, abweichend von § 16 Satz 2 des Gesetzes, je ein Viertel der Jahressteuerschuld am 10. Februar, 10. Mai, 10. August und 10. November zu entrichten.

§ 8

Entrichtung der Steuer der beschränkt Steuerpflichtigen durch Steuerabzug

(1) Das Finanzamt kann die Steuer der beschränkt Steuerpflichtigen durch Abzug vom Ertrag des Inlandsvermögens erheben, wenn dies zur Sicherstellung des Steueranspruchs zweckmäßig ist.

(2) Macht das Finanzamt von dem Abzugsverfahren Gebrauch, so erläßt es gegenüber derjenigen Person, die den Ertrag aus dem Inlandsvermögen schuldet (Schuldner), einen Steuerabzugsbescheid.

(3) In dem Steuerabzugsbescheid ist die Steuer des beschränkt Steuerpflichtigen nebst ihren Fälligkeitstagen anzugeben und der Schuldner aufzufordern,

1. in dem Zeitpunkt, in dem der Ertrag aus dem Inlandsvermögen dem beschränkt Steuerpflichtigen zufließt, den Ertrag so weit einzubehalten, als er zur Deckung der bis zum Zufließen fällig gewordenen Steuerbeträge notwendig ist, und
2. den einbehaltenen Betrag binnen einer Woche nach dem Zufließen für Rechnung des Steuerpflichtigen an das Finanzamt abzuführen

Der Schuldner haftet insoweit neben dem Steuerpflichtigen.

(4) Haben der Steuerpflichtige (Gläubiger) und der Schuldner vor dem Zufließen ausdrücklich Stundung des Ertrags aus dem Inlandsvermögen vereinbart, weil der Schuldner vorübergehend zur Zahlung nicht in der Lage ist, so ist der Steuerabzug erst mit Ablauf der Stundungsfrist vorzunehmen. Als Stundung im Sinn des Satzes 1 gilt es nicht, wenn der Ertrag dem Steuerpflichtigen (Gläubiger) gutgeschrieben oder der nicht ausgezahlte Ertrag als Erhöhung einer Einlage oder als Darlehen anzusehen ist.

(5) Der Steuerabzugsbescheid kann erlassen werden, sobald die Steuer gegenüber dem Steuerpflichtigen festgesetzt worden ist. Daß diese Festsetzung unanfechtbar geworden ist, ist nicht erforderlich.

Zu §§ 12 bis 14 des Gesetzes

§ 9

Erklärungspflicht

(1) Von den unbeschränkt Vermögensteuerpflichtigen haben eine Vermögenserklärung über ihr Gesamtvermögen abzugeben:

- I. natürliche Personen:

wenn ihr Gesamtvermögen 10 000 Deutsche Mark übersteigt.

Dabei ist das Vermögen derjenigen Personen mit zu berücksichtigen, mit denen der Steuerpflichtige zusammen zu veranlagten ist. Der Steuerpflichtige wird zusammen veranlagt:

- a) mit seiner nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehefrau,
- b) mit seinen Kindern, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Freibeträge (§ 5 des Gesetzes) sind außer Betracht zu lassen;

II. nicht natürliche Personen:

1. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften:

ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Gesamtvermögens,

2. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, sonstige juristische Personen des privaten Rechts, nicht rechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen, außerdem Kreditanstalten des öffentlichen Rechts:

wenn ihr Gesamtvermögen 10 000 Deutsche Mark übersteigt.

(2) Beschränkt Vermögensteuerpflichtige haben eine Vermögenserklärung über ihr Inlandsvermögen abzugeben:

ohne Rücksicht auf die Höhe des Inlandsvermögens.

(3) Für offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnliche Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind und die ihre Geschäftsführung oder ihren Sitz im Inland haben, ist eine Vermögenserklärung abzugeben:

wenn das Vermögen der Gesellschaft mindestens 3 000 Deutsche Mark beträgt.

(4) Eine Vermögenserklärung hat außerdem jeder abzugeben, der dazu vom Finanzamt besonders aufgefordert wird.

§ 10

Vermögenserklärung

Der Steuerpflichtige hat die Vermögenserklärung unter Verwendung der amtlichen Vordrucke abzugeben.

Bonn, den 4. Juli 1952.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

§ 11

Freiveranlagung

Wird eine Vermögensteuer nicht festgesetzt, so ist die Freistellung dem Steuerpflichtigen mitzuteilen,

1. wenn er es beantragt oder
2. wenn er für den Zeitraum, für den er von der Steuer freigestellt wird, Vorauszahlungen geleistet hat.

Zu § 22 des Gesetzes

§ 12

Befreiung der landwirtschaftlichen Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften

Genossenschaften sind von der Vermögensteuer befreit, wenn sich ihr Geschäftsbetrieb beschränkt:

1. auf die gemeinschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder Betriebsgegenstände (z. B. Dreschgenossenschaften, Pfluggenossenschaften, Zuchtgenossenschaften) oder

2. auf die Bearbeitung oder die Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse, wenn die Bearbeitung oder Verwertung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegt (z. B. Molke-reigenossenschaften, Winzergenossenschaften, Brennereigenossenschaften, Viehverwertungsgenossenschaften, Eierverwertungsgenossenschaften).

Zu § 23 des Gesetzes

§ 13

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt erstmals bei der Hauptveranlagung 1949 der Vermögensteuer.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Durchführungsverordnung zum Vermögensteuergesetz (VStDV) vom 2. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 100) in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.